

■ Italien

Von Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Henrich*, Regensburg

Stand: 15.5.2017

Abkürzungen*

App	Corte d'Appello	Fam, pers e succ	Famiglia, persone e successioni
Cass	Corte di Cassazione	Foro it	Il Foro italiano
Cciv	Codice civile	Giust civ	Giustizia civile
Corte cost	Corte costituzionale	Giust civ Mass	Massimario della Giustizia civile
CPC	Codice di Procedura Civile	GU	Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana
D	Decreto	JbItalR	Jahrbuch für italienisches Recht
Dir fam	Il Diritto di famiglia e delle persone	L	Legge
Disp att	Disposizioni per l'attuazione del Codice civile e disposizioni transitorie	NGCC	Nuova giurisprudenza civile commentata
DL	Decreto-Legge	NLCC	Le nuove leggi civili commentate
DLgs	Decreto legislativo	RD	Regio decreto
DM	Decreto ministeriale	Riv dir civ	Rivista di diritto civile
DPR	Decreto del Presidente della Repubblica	Riv dir int	Rivista di diritto internazionale
eB	einleitende Bestimmungen des Codice civile	Riv dir int priv	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Fam e dir	Famiglia e diritto	proc	Supplemento
Fam e min	Famiglia e minore	Trib	Tribunale
		ZivStO	Zivilstandsordnung

Abgekürzt zitierte Literatur

T. Ballarino/E. Ballarino/I. Pretelli, Diritto internazionale privato italiano, 8. Aufl 2016; zitiert: *Ballarino Bianca*, Diritto civile II-1 La famiglia, 5. Aufl 2014
Cian/Trabucchi, Commentario breve al codice civile, 12. Aufl 2016
Cubeddu Wiedemann/Wiedemann, Italien, in: *Süß/Ring* (Hrsg), Eherecht in Europa, 3. Aufl 2017
Grundmann/Zaccaria (Hrsg), Einführung in das italienische Recht, 2007
Patti, Eheleiche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen in Italien, in: *Henrich/Schwab* (Hrsg), Eheleiche

Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, 1999
Pertot, Besteht in Italien ein Rechtsverhältnis zwischen Vater und Mutter eines Kindes allein aufgrund der gemeinsamen Elternschaft?, in: *Löhnig* (Hrsg), Das Eltern-Eltern-Verhältnis, 2014
Rimini/Viganò, Diritto di famiglia. Repertorio sistematico e giurisprudenza, 2. Aufl 2009
Zaccaria, Commentario breve al diritto della famiglia, 2. Aufl 2011

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - 1. Gesetz Nr 91 v 5.2.1992 Neue Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit 9
 - 2. Dekret des Präsidenten der Republik Nr 572 v 12.10.1993 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr 91 v 5.2.1992 14
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 18
 - A. Einführung 18
 - 1. Rechtsquellen 18
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Verträge 19
 - 3. Internationales Privatrecht 24
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 31
 - 5. Personenrecht 35
 - 6. Eherecht 35
 - 7. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften 44
 - 8. Kindschaftsrecht 45
 - 9. Namensrecht 51
 - 10. Personenstandsrecht 53
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 53
 - 1. Gesetz Nr 218 v 31.5.1995 Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts 53
 - 2. Zivilgesetzbuch 63
 - 3. Gesetz Nr 184 v 4.5.1983 Recht des Minderjährigen auf eine Familie 104
 - 4. Gesetz Nr 810 v 27.5.1929 über die Ausführung des Vertrags, der vier Anhänge und des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, unterzeichnet in Rom am 11.2.1929 124
 - 5. Gesetz Nr 847 v 27.5.1929 Vorschriften zur Anwendung des Konkordats v 11.2.1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, soweit es die Ehe betrifft 125
 - 6. Gesetz Nr 1159 v 24.6.1929 [über die akatholische religiöse Eheschließung] 127
 - 7. Gesetz Nr 121 v 25.3.1985 zu der Vereinbarung v 18.2.1984 zwischen der italienischen Republik und dem Heiligen Stuhl über die Revision des Konkordats v 11.2.1929 nebst Zusatzprotokoll 128
 - 8. Gesetz Nr 898 v 1.12.1970 Regelung der Fälle der Eheauflösung 129
 - 9. Gesetzesdekret Nr 132 v 12.9.2014 Dringende Maßnahmen zur Dejuridifizierung und andere Interventionen zum Abbau von Rückständen im Bereich des Zivilprozesses 135
 - 10. Gesetz Nr 76 v 20.5.2016 Regelung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und eheähnlicher Gemeinschaften 137
 - 11. Zivilprozessgesetzbuch 142
 - 12. Dekret des Präsidenten der Republik Nr 396 v 3.11.2000 zur Revision und Vereinfachung der Zivilstandsordnung 144

I. Vorbemerkungen

Italien hat aufgrund der heute geltenden Verfassung¹ die Staatsform einer demokratischen Republik. Die Vatikanstadt ist aufgrund der Lateranverträge vom 11.2.1929 völkerrechtlich unabhängig.

Primäre Rechtsquelle sind die vom Parlament verabschiedeten Gesetze² (leggi). Neben diesen kommt aber auch der Gesetzgebung durch die Regierung Bedeutung zu. Hier kann zum einen das Parlament die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt der Regierung – unter Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien und nur für begrenzte Zeit – übertragen (Art 76 der Verfassung). Die Regierung kann dann das gesetzgebende Dekret (decreto legislativo) beschließen, wie ein Gesetz ausfertigen und publizieren. Zum anderen kann die Regierung »in Fällen außergewöhnlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit« (Art 77 Abs 2 der Verfassung) vorläufige Regelungen mit Gesetzeskraft erlassen. Diese »decreti legge« sind dem Parlament vorzulegen, das dann innerhalb von fünf Tagen zusammentreten muss. Ein solches decreto legge verliert rückwirkend seine Gültigkeit, wenn es nicht innerhalb von 60 Tagen nach seiner Veröffentlichung durch ein Umwandlungsgesetz des Parlaments (legge di conversione) – unverändert oder mit Abänderungen – in ein Gesetz umgewandelt wird (Art 77 Abs 3 der Verfassung).

Das **Gerichtswesen**, das im Wesentlichen auf dem Gerichtsverfassungsgesetz (ordinamento giudiziario) vom 30.1.1941 beruhte, wurde insbesondere durch das Dekret vom 19.2.1998 Nr 51 »Bestimmungen über die Einrichtung des einzelnen Richters der ersten Instanz«³ grundlegend reformiert.

Die Gerichtsbarkeit ist wie folgt aufgebaut: Gericht der ersten Instanz ist allein das Tribunale, vorgeschaltet in kleineren Zivil- und Strafsachen der Friedensrichter. Die frühere Pretura gibt es nicht mehr. Im Tribunale entscheiden Einzelrichter (giudice monocratico), in vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch ein Kollegialgericht; darüber stehen die Appellationshöfe (Corti d'Appello) und an der Spitze der Kassationshof (Corte di Cassazione)⁴. Das Zivilverfahren, bestimmt durch das Zivilprozessgesetzbuch, gliedert sich in das Eröffnungs-, das Instruktions- und das Entscheidungsverfahren. Rechtsbehelfe sind außer der Berufung (appello) und der Kassationsbeschwerde (ricorso per cassazione) auch die Wiederaufnahme (revocazione) und der Einspruch Dritter (opposizione di terzo). Das auch in Italien bekannte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (giurisdizione volontaria) ist in seiner dogmatischen Zuordnung noch umstritten⁵.

Auf dem Gebiet der besonderen Verfahrensarten ist die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs (Corte Costituzionale)⁶ von großer Bedeutung. Hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift festgestellt, so darf das

1 Dt Text abrufbar unter www.verfassungen.eu/it/.
2 Abrufbar unter www.gazzettaufficiale.it/ [Serie Generale, Banche Dati].

3 GU v 20.3.1998 Nr 66, suppl ordinario Nr 48/L.

4 Die Entscheidungen sind abrufbar unter www.cortedicassazione.it/.

5 Näheres zum Zivilverfahren u zur ordentlichen

Gerichtsbarkeit bei *Kindler*, Einführung in das ital Recht, 2. Aufl 2008, § 6; *Grundmann/Zaccaria* 5. Teil.

6 Die Entscheidungen sind abrufbar unter www.cortecostituzionale.it/ [Ricerca delle Pronunce unter Angabe von Nummer u Jahr] u veröff in GU 1a Serie Speciale – Corte Costituzionale [unter Angabe von Nr u Datum].

aufgehobene Gesetz auch nicht mehr auf die Tatbestände angewendet werden, die zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt worden sind; die Aufhebung wirkt also *ex tunc*. Die Nichtigkeit ergreift jedoch nicht Rechtsakte, die, soweit sie auf einer für verfassungswidrig erklärten Norm beruhen, vor der Nichtigkeitsklärung der in Frage stehenden Norm vorgenommen wurden; sie bleiben gültig. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere in jüngster Zeit in erheblichem Maß in die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Normen eingegriffen. Diese Entscheidungen sind in der nachfolgenden Textwiedergabe berücksichtigt.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Früheres Recht¹ Das Recht der italienischen Staatsangehörigkeit beruhte bis zum Jahre 1992 auf dem Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 555 vom 13. 6. 1912 mit späteren Änderungen und zahlreichen ergänzenden Vorschriften. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt fand überwiegend durch Abstammung (*ius sanguinis*), in bestimmten Fällen aber auch nach dem Territorialitätsprinzip (*ius soli*) statt. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Elternteils durch das nichteheliche Kind knüpfte sich an die Anerkennung bzw gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft. Unmittelbarer und rückwirkender Erwerb durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung trat jedoch nur während der Minderjährigkeit des nicht gewaltentlassenen nichtehelichen Kindes ein. Das bereits volljährige Kind musste für die Staatsangehörigkeit optieren.

Reform Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde 1992 völlig neu geordnet. Es ergingen die folgenden Rechtsetzungen: Gesetz Nr 91 vom 5. 2. 1992 Neue Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit, in Kraft 16. 8. 1992 (unten II B 1); Dekret des Präsidenten der Republik Nr 572 vom 12. 10. 1993 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. 2. 1992 Nr 91 über die neuen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit (unten II B 2); Rundschreiben des Innenministeriums K 60.1 vom 11. 11. 1992 zum Gesetz Nr 91 vom 5. 2. 1992 (auszugsweise in den Fußnoten zu dem Gesetz und dem Dekret des Präsidenten angemerkt); Dekret des Präsidenten der Republik Nr 362 vom 18. 4. 1994.

Das Gesetz von 1992 bewirkte nicht nur eine Rechtsvereinfachung und Vereinheitlichung sowie Zusammenfassung der bisher verstreuten Normen bei gleichzeitiger Bereinigung, sondern es regelte mehr oder weniger umfassend sämtliche Tatbestände der Vergangenheit, auch auf die Emigranten aus der österreichisch-ungarischen Monarchie zurückreichend. Ferner regelte es in richtungweisender Art auch die Behandlung der erleichterten Einbürgerung von Angehörigen der Europäischen Union und stellte insoweit erkennbar Neuland in den europäischen Staatsangehörigkeitsregelungen dar².

¹ Dazu Hecker, StAZ 1987, 146.

² Vgl Cubeddu, IPRax 1993, 51; dieselbe, Das neue

ital Staatsangehörigkeitsrecht im dt-ital Rechtsverkehr, JbItalR 1994, 47.